



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena



Satzung

DER FACHSCHAFT

der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 29.11.2017



Nach § 36 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vertritt die Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt:

Fachschaft der
Physikalisch-Astronomischen Fakultät
Max-Wien-Platz 1
07743 Jena

Telefon: 03641 9 47095
Fax: 03641 9 47024
Email: fsr@paf.uni-jena.de

Gemäß § 39 Abs. 6 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2015, S. 62) gibt sich die Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät nachfolgende Fachschaftssatzung. Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Satzung am 29.11.2017 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung	2
§ 2	Aufgaben der Fachschaft	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung	2
§ 5	Der Fachschaftsrat	3
§ 6	Wahl des Fachschaftsrates und Mitgliedschaft	3
§ 7	Konstituierung des Fachschaftsrates und Mitgliedschaft	4
§ 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 9	Gleichstellungsbestimmung	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. ²Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.
- (2) Die Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät wird innerhalb dieser Satzung kurz als Fachschaft bezeichnet.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren Belange unabhängig von den Weisungen des Studierendenrates.
- (2) Die Fachschaft soll insbesondere die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern, die Arbeit der studentischen Vertreter im Fakultätsrat sowie dessen Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen, die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern und den interdisziplinären Austausch an der Universität fördern.
- (3) ¹Die Fachschaft ist eine eigenständige, politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Der Fachschaftsrat ist Organ der Fachschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Student ist in der gebildeten Fachschaft ordentliches Mitglied gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, wenn er an dieser Fakultät immatrikuliert ist und seine Mitgliedschaft gemäß § 37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft erklärt hat.
- (2) ¹Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrates. ²Gasthörer haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 4 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft. ²Die FSVV beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates.

- (2) ¹Die FSVV wird vom Fachschaftsrat einberufen
 - (a) auf Beschluss des Fachschaftsrates;
 - (b) auf Beschluss von mindestens Zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.²Im Falle der Einberufung nach lit. (b) ist der Fachschaftsrat für die Durchführung der FSVV innerhalb von 14 Vorlesungstagen verantwortlich.
- (3) Zur FSVV muss mindestens zehn Vorlesungstage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung geladen werden.
- (4) ¹Die FSVV ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. ²Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder der Fachschaft haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (7) ¹Für die FSVV ist die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates entsprechend anzuwenden. ²Über die FSVV ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Verabschiedung sowie die spätere Änderung dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt werden.

§ 5 Der Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat (FSR) der Fachschaft entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. ²Er führt die Beschlüsse der FSVV aus. ³Der FSR versammelt sich regelmäßig innerhalb der Vorlesungszeit.
- (2) ¹Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Haushaltsverantwortlichen und dem Kassenwart. ²Haushaltsverantwortlicher und Kassenwart haben in allen finanziellen Belangen das Vetorecht.
- (3) ¹Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist zu veröffentlichen.
- (4) ¹Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Außerhalb der Vorlesungszeit können in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. ³Dieses Verfahren muss gemäß der Geschäftsordnung abgewickelt werden.

§ 6 Wahl des Fachschaftsrates und Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Fachschaftsrat wird in freier, allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl durch ordentliche Mitglieder der Fachschaft gewählt. ²Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Es sind so viele Plätze zu vergeben, wie gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, jedoch höchstens 15.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft kann in den FSR gewählt werden. ²Die Mitgliedschaft im FSR endet
 - (a) mit Ende der Amtszeit des FSR;
 - (b) durch Niederlegung des Mandates;
 - (c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft;
 - (d) mit dem Tod.

- (4) ¹Ein Mitglied des FSR hat die Möglichkeit, sein Mandat durch schriftlichen Antrag an den Vorstand für ruhend erklären zu lassen. ²Das Mandat bleibt während des Ruhens vakant und wird nicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 4 angerechnet. ³Ein ruhendes Mandat kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden.
- (5) Bei unentschuldigter Nichtanwesenheit eines Mitgliedes auf mindestens drei hintereinander stattfindenden Sitzungen kann der FSR durch einfachen Beschluss den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens dessen Mandates bei der Schiedskommission stellen.

§ 7 Konstituierung des Fachschaftsrates und Mitgliedschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ernennt durch einfachen Beschluss ein oder bis zu drei Mitglieder der Fachschaft zu Vertrauenspersonen für die Fachschaftsratswahl der Fachschaft.
- (2) Die Rolle der Vertrauensperson steht einer Kandidatur für den FSR entgegen.
- (3) ¹Die Vertrauensperson lädt zur konstituierenden Sitzung. ²Sie leitet die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates, mindestens bis zur Wahl eines Vorstandes.
- (4) Die Vertrauensperson der Fachschaft hat den neugewählten FSR binnen zehn Vorlesungstagen nach Beginn seiner Amtszeit zur konstituierenden Sitzung zu laden.
- (5) Der neugewählte Fachschaftsrat tritt spätestens zehn Vorlesungstage nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner öffentlichen konstituierenden Sitzung zusammen.
- (6) ¹Im Verlaufe der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Haushaltsverantwortlichen und dem Kassenwart. ²Diese werden jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. ³Ist auch im dritten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit für einen Kandidaten erreicht, genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei Nichterfüllung seiner Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des FSR abgewählt werden.
- (8) ¹Spätestens nach 14 Tagen nach der Erledigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss ein Nachfolger gewählt werden. ²Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr.
- (9) Die Vertrauensperson lässt das schriftliche Wahlprotokoll der Fachschaft, dem Fachschaftsrat und dem Studierendenrat zukommen.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Grundlage dieser Satzung sowie weiterführend und verbindlich ist die Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die verabschiedete oder geänderte Satzung muss innerhalb von fünf Tagen in vollem Umfang ortsüblich veröffentlicht werden.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Männliche/weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher/weiblicher Form entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung der Fachschaft der Physikalisch-Astronomischen Fakultät wurde auf der Fachschaftsvollversammlung vom 29. November 2017 verabschiedet und tritt zum 01.12.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2009 außer Kraft.